

§ 15g VOG Einmalzahlung für das Jahr 2008

VOG - Verbrechensopfergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im November 2008 Anspruch auf eine einkommensabhängige Leistung gemäß § 3a und keinen Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 €.
2. (2)Die Einmalzahlung ist mit den Leistungen für November 2008 auszuzahlen.
3. (3)Die Einmalzahlung gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialentschädigungsgesetze.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at